VERORDNUNG (EWG) Nr. 459/70 DER KOMMISSION
vom 11. März 1970
über die bei der Einfuhr von Tafeläpfeln anzuwendenden Schutzmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den zur Zeit vorliegenden Angaben erreichte die Apfelerzeugung in der Gemeinschaft in diesem Wirtschaftsjahr rund 7 Millionen Tonnen. Dieser Wert liegt um 550 000 Tonnen über dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 1967/1968, in dem mehr als 300 000 Tonnen aus dem Markt gezogen werden mußten. Angesichts der derzeitigen Lagerbestände ist vorauszusehen, daß ein Überschuß der gleichen Größenordnung vor Ende des Wirtschaftsjahres nicht unter normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, so daß die Gefahr besteht, daß Interventionsmaßnahmen nötig werden, zumal die Lagerhaltung sich aus technischen Gründen nicht über eine bestimmte Zeit hinaus verlängern läßt.

In Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg ist eine Krisensituation gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 159/66/EWG festgestellt worden. Daß in den Niederlanden noch keine Krisensituation festgestellt wurde, liegt vor allem daran, daß dort eine verhältnismäßig wählerische Nachfrage, vorwiegend nach den besten Sorten und Qualitäten, herrscht. Die Kommission hat dem Rat Maßnahmen zur Änderung dieser besonderen Sachlage vorgeschlagen. In Deutschland schließlich sind die Notierungen ebenfalls sehr niedrig, obwohl die deutsche Regierung verschiedene Maßnahmen zur Absatzförderung getroffen hat.

Im zweiten Quartal waren ganz allgemein umfangreiche Apfeleinfuhren in die Gemeinschaft zu verzeichnen. Eingeführt wurden vorwiegend frisch geerntete Früchte. Die beiden Kategorien von Erzeugnissen sind jedoch weitgehend untereinander austauschbar. Daher können die Einfuhren aus dritten Ländern während des zweiten Quartals einen verstärkten Rückgang der Notierungen bewirken und jedenfalls zu einer Erhöhung der aus dem Markt zu ziehenden Mengen führen.

Bis zu diesem Wirtschaftsjahr bestanden in der Gemeinschaft einzelstaatliche Einfuhrbeschränkungssysteme. Die ab 1. März 1970 wirksame Einfuhrliberalisierung droht zu einer Erhöhung der eingeführten Mengen zu führen.

Die vorstehende Marktbeurteilung führt im wesentlichen zu der Schlußfolgerung, daß dem Markt der Gemeinschaft durch die Einfuhren ernste Störungen drohen, die geeignet sind, die Ziele von Artikel 39 des Vertrages zu gefährden. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, Schutzmaßnahmen zu treffen.

Diese Schutzmaßnahmen müssen sich so auswirken, daß die Einfuhren auf eine Menge beschränkt werden, die der Markt der Gemeinschaft ohne Verschlechterung der Marktlage aufnehmen kann.

Zu diesem Zweck ist es angebracht, ein System zur Aussetzung der Einfuhren zu schaffen, in dessen Rahmen Einfuhrlizenzen vorgesehen sind, die erteilt werden, wenn die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt dies gestattet. Eine derartige Regelung bietet den Importeuren der Gemeinschaft, die Einfuhrlizenzen erhalten haben, die Sicherheit, daß ihre Einfuhren nicht an später getroffenen Schutzmaßnahmen scheitern.

Auf diese Weise können diese Importeure weiterhin ihre längerfristigen geschäftlichen Dispositionen treffen, wie dies in dem betreffenden Handelszweig üblich ist. Die Einfuhrlizenzregelung muß unter Berücksichtigung der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt und der Verpflichtungen auf Grund der internationalen Vereinbarungen gehandhabt werden, an welche die Gemeinschaft gebunden ist. Eine Einfuhrregelung setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten vorher Maßnahmen für deren Einführung treffen. Daraus ergibt sich, daß diese Regelung nicht mit sofortiger Wirkung, sondern erst ab 1. April 1970 angewandt werden kann, dem Zeitpunkt also, zu dem damit gerechnet werden kann, daß Störungen auftreten, falls keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Damit wird die Lage derjenigen Erzeugnisse berücksichtigt, die sich bereits auf dem Weg in die Gemeinschaft befinden —

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. April 1970 bis 30. Juni 1970 ist für jede Einfuhr von nicht zur Mostherstellung bestimmten Äpfeln (Tarifnummer 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen diese Einfuhrlizenzen unter den in Artikel 2 festgelegten Bedingungen jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

(3) Die Lizenz gilt für eine während ihrer Gültigkeitsdauer in dem Mitgliedstaat zu tätigende Einfuhr, der die Lizenz ausgestellt hat.

(4) Gleichzeitig mit dem Lizenzantrag ist eine Kaution in Höhe von 2 Rechnungseinheiten je kg Nettogewicht zu stellen, die die Gewähr bietet, daß die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt, und die, außer im Falle höherer Gewalt, ganz oder teilweise verfällt, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise getätigt worden ist.

Artikel 2

(1) Am Ende jeder Woche — erstmals am 20. März 1970 — teilen die Mitgliedstaaten der Kommission durch Fernschreiben die Menge mit, für die während der betreffenden Woche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, und geben außerdem die Monate an, auf die sich die Anträge beziehen.

(2) Insbesondere an Hand der in Absatz 1 genannten Mitteilungen prüft die Kommission die Lage und entscheidet über die Erteilung der Lizenzen.

(3) Die Einfuhrlizenzen werden binnen zehn Arbeitstagen nach der Stellung des Antrags gewährt, sofern in der Zwischenzeit gemäß Absatz 2 eine diesbezügliche positive Entscheidung ergangen ist.

Artikel 3

(1) Die Erteilung der Einfuhrlizenz begründet

— das Recht, höchstens 105 v. H., und

— die Pflicht, mindestens 95 v. H.

der angegebenen Nettomenge des bezeichneten Erzeugnisses während der Gültigkeitsdauer der Lizenz einzuführen.

(2) Die mit der Lizenz verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 4

Die Lizenz ist für den in dem Antrag angegebenen Monat und darüber hinaus für die fünf Tage vor und nach diesem Zeitraum gültig.

Artikel 5

Die Einfuhrlizenz muß folgende Angaben enthalten :

a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Erzeugnisses, die entsprechende Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Referenznummer des Warenverzeichnisses der Außenhandelsstatistik des betreffenden Mitgliedstaats,

c) das mutmaßliche Herkunftsland des Erzeugnisses,

d) die Menge des Erzeugnisses, ausgedrückt in kg Nettogewicht,

e) die Gültigkeitsdauer.

Artikel 6

Die in Artikel 1 Absatz 4 genannte Kaution kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den Vorschriften des Mitgliedstaats entspricht, bei dem die Erteilung der Lizenz beantragt wird.

Artikel 7

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 8

a) verfällt die Kaution ganz, wenn die Einfuhrverpflichtung während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht erfüllt wurde,

b) verfällt die Kaution teilweise, wenn die Einfuhr um mehr als 5 v. H. unter der in der Lizenz angegebenen Menge liegt. Der einbehaltene Teil der Kaution wird nach dem Unterschied zwischen der um 5 v. H. verminderten in der Lizenz angegebenen Menge und der tatsächlich aufgeführten Menge berechnet.

(2) Die Kaution wird unverzüglich zurückerstattet

a) für die während der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Frist zurückgezogenen Anträge,

b) bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 2, und zwar entsprechend der Menge, für die der Antrag abgelehnt wurde.

Artikel 8

(1) Wird die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durch einen als höhere Gewalt anzusehenden Umstand verhindert, so beschließt der

Mitgliedstaat, der die Lizenz ausgestellt hat, auf Antrag des Lizenzinhabers, daß die Einfuhrverpflichtung erloschen und die Kaution nicht verfallen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Umstände als höhere Gewalt anerkannt werden.

(3) Der Importeur erbringt an Hand amtlicher Dokumente den Nachweis des Umstands, der als Fall höherer Gewalt angesehen wird.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Straßburg, den 11. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY